



REGLEMENT ÜBER KOSTENBEITRÄGE AN DIE ELEKTRA

REGLEMENT ÜBER KOSTENBEITRÄGE AN DIE ELEKTRA

Der Gemeinderat Untereggen erlässt in Anwendung von Art. 5 und 6 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 27 der Gemeindeordnung vom 11. April 1984 (GO) sowie Art. 33 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie als Reglement:

ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Für Gebäude und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz im Versorgungsgebiet der Elektra Untereggen (nachstehend Werk genannt) angeschlossen beziehungsweise wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen an bestehenden elektrischen Installationen vorgenommen werden, ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.

Art. 2 Definition der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag besteht aus folgenden drei Positionen:

- a. Erschliessungskostenbeitrag: Beitrag an notwendige Energieversorgungsanlagen im Erschliessungsgebiet
- b. Netzkostenbeitrag: Beitrag an das rückwärtige Netz (notwendige Änderungen der Energieversorgungsanlagen ausserhalb des Erschliessungsgebietes)
- c. Anschlusskostenbeitrag: Beitrag für die Kosten der Anschlussleitung der Objekte

KOSTENBEITRAG

Der Kostenbeitrag setzt sich unter Vorbehalt von Art. 12 wie folgt zusammen:

Art. 4 Erschliessungskostenbeitrag

- a. Nicht erschlossen: Die Betriebskommission bestimmt das Erschliessungskonzept. (innerhalb des gültigen Zonenplanes) Das Erschliessungskonzept ist für die Kostenermittlung sowie die Ausführung verbindlich.

Die effektiven Kosten der Groberschliessung werden den Eigentümern der betroffenen Grundstücke in Form eines Quadratmeterpreises verrechnet. Massgebend ist die Bruttobodenfläche der Gesamterschliessung.

Als nicht erschlossen gelten Gebiete, welche im Anhang 1 (Plan) farbig gekennzeichnet sind.

Vorbehalten bleiben anders lautende Erschliessungsverträge.

- b. Erschlossen: 0,8 % des amtlich geschätzten Zeitwertes
(innerhalb des gültigen Zonenplanes)
- c. Um-/Anbau: Für Umbauten und Erweiterungen ist ein Erschliessungskostenbeitrag zu entrichten, wenn der Mehrwert mindestens Fr. 50'000.-- beträgt. Der Mehrwert wird von der amtlichen Schätzungskommission festgelegt.
(Erweiterung)

Als Erschliessungskostenbeitrag ist 0,8 % auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil des Mehrwertes zu entrichten. Die Mehrwerte von 10 Jahren werden bei der Ermittlung des Freibetrages berücksichtigt.

Art. 5 Netzkostenbeiträge

werden gemäss folgender Aufstellung erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a. Einfamilienhäuser | Fr. 4'000.-- |
| b. Reiheneinfamilienhäuser pro Wohneinheit | Fr. 4'000.-- |
| c. Mehrfamilienhäuser | |
| - Für die erste Wohnung | Fr. 4'000.-- |
| - Für jede weitere Wohnung | Fr. 3'000.-- |
| d. Übrige Objekte
(Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe) | |
| - Für die erste Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung | Fr. 4'000.-- |
| - Für jede weitere Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung | Fr. 3'000.-- |
| - Für Bezugsleistung über 5 kW zusätzlich | Fr. 250.--/kW |

Art. 6 Anschlusskostenbeitrag ab leistungsfähigem Anschlusspunkt

Zur Erstellung der Anschlussleitung zum Objekt gemäss Art. 2 lit.c wird ein Pauschalbetrag gemäss folgender Aufstellung erhoben. Dies gilt für Objekte gemäss Art. 5.

Querschnitt	Pauschale Kabel < 30 m	Kabel > 30 m zusätzlich
25 mm ²	Fr. 3'000.--	Fr. 40.-- pro Laufmeter
50 mm ²	Fr. 4'500.--	Fr. 60.-- pro Laufmeter
95 mm ²	Fr. 6'500.--	Fr. 100.-- pro Laufmeter
> 95 mm ²	nach Aufwand, jedoch mind.	Fr. 100.-- pro Laufmeter

Die Tiefbauarbeiten für die Anschlussleitung zum Objekt gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft.

Art. 7 Um-/Anbau

Bei Einbau von Wohnungen oder Betrieben in bestehende Gebäude wird nebst dem Erschliessungskostenbeitrag gemäss Art. 4 lit.c auch ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 5 erhoben.

FÄLLIGKEIT DER KOSTENBEITRÄGE

Art. 8 Erschliessungskostenbeitrag

a. Nicht erschlossen: Vor Baubeginn der Erschliessungsanlagen (Humusabtrag, Strasse, Kanalisation, Wasser, Gas, Energieversorgungsanlagen etc.).

b. Erschlossen: Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist vor Baubeginn zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv veranlagt und abgerechnet.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag auf der Differenz zwischen dem Zeitwert des Neubaus und dem auf den Zeitpunkt des Abbruches oder der Zerstörung aufgewerteten Zeitwertes des abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes zu entrichten.

c. Um-/Anbau: Der Anschlussbeitrag wird aufgrund den von der Baubewilligungsbehörde festgesetzten, voraussichtlich wertvermehrenden Aufwendungen provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist vor Beginn der Umbau- oder Erweiterungsarbeiten zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Mehrwertes wird der Anschlussbeitrag definitiv veranlagt und abgerechnet.

Art. 9 Netzkostenbeitrag

Vor Baubeginn des Objektes (die Rechnungsstellung erfolgt mit der Erteilung der Baubewilligung).

Art. 10 Anschlusskostenbeiträge

Vor Baubeginn des Objektes (der Anschluss wird erst nach Eingang der Zahlung erstellt).

SONDERREGELUNGEN

Art. 11 Grossbezüger (Hochspannung für Eigenbedarf)

Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Energielieferungsverträgen festgelegt (max. Bezugsleistung, Kostenbeiträge etc.).

Art. 12 Spezielle Verhältnisse

Bei speziellen Verhältnissen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten:

- a. Für grosse oder abgelegene Überbauungen, deren Erschliessung besondere Aufwendungen erfordern oder ausserhalb der definitiven Bauzone liegen, werden spezielle Kostenbeiträge vereinbart.
- b. Spezielle Bezugsverhältnisse, welche sich in den Anlagen der Elektra oder bei anderen Energiebezügern nachteilig auswirken, erfordern unter Umständen Sonderregelungen. Derartige spezielle Bezugsverhältnisse können zum Beispiel entstehen bei:
 - unregelmässigem Energiebezug
 - stark variierender Leistungsaufnahme
 - besonders energieintensiven Verbrauchern
 - Verbrauchern, welche Rückwirkungen im vorgelagerten Netz verursachen
 - unwirtschaftlichen Anschlüssen

Art. 13 Beiträge für elektrische Widerstandsheizungen

- a. Für den Anschluss ortsfester elektrischer Speicherheizungen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben:

Fr. 250.--/kW

Basis für die Leistungsermittlung bildet die maximale, gleichzeitig einschaltbare Leistung.

- b. Die Bewilligung ortsfester Elektroheizungen kann nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
 1. Der Anschluss an die bestehenden Energieversorgungsanlagen muss technisch möglich sein.
 2. Der Anschluss muss gemäss Art. 5 des Energienutzungsbeschlusses (ENB, SR 730.0) zulässig sein.
 3. Der Anschluss muss nach dem Energiegesetz des Kantons St. Gallen zulässig sein.

Art. 14 Eigenenergie-Erzeugungsanlagen

Für Eigenenergie-Erzeugungsanlagen werden spezielle Liefer- und Anschlussverträge abgeschlossen. Als Grundlage für die Energieverrechnung dient Art. 7 ENB.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Uebergangsbestimmung

Für die Erhebung von Beiträgen wird das vorliegende Reglement für Bauvorhaben angewendet, welche nach dem 1. Juli 1995 bewilligt werden.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes über die Erhebung von Kostenbeiträgen werden sämtliche bisherigen Bestimmungen bezüglich Kostenbeiträge aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

9033 Untereggen, 10. Mai 1995

GEMEINDERAT UNTEREGGEN

Der Gemeindammann:



Rudolf Bruggmann

Der Gemeinderatsschreiber:



Norbert Näf

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Mai bis 21. Juni 1995.

Politische Gemeinde Untereggen, Elektra

KOSTENBEITRÄGE

Art	Bedingungen	Erschliessungs-kostenbeitrag	Netzkosten-beitrag	Anschluss-kostenbeitrag
-----	-------------	------------------------------	--------------------	-------------------------

Einfamilienhäuser/Reiheneinfamilienhäuser/Mehrfamilienhäuser:

Einfamilienhäuser	1 Anschluss pro Haus	0,8 % vom Zeitwert	Fr. 4'000.--	Pauschale
Reiheneinfamilienhäuser	1 Anschluss pro Häusergruppe	0,8 % vom Zeitwert	Fr. 4'000.-- pro Wohneinheit	Pauschale
Mehrfamilienhäuser		0,8 % vom Zeitwert		
-- erste Wohnung			Fr. 4'000.--	Pauschale
-- jede weitere Wohnung			Fr. 3'000.--	

Alle übrigen Objekte:

(Landwirtschaftliche,-Gewerbe- und Industriebetriebe)

-- erste Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung		0,8 % vom Zeitwert	Fr. 4'000.--	Pauschale
-- jede weitere Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung		0,8 % vom Zeitwert	Fr. 3'000.--	Pauschale
-- für Bezugsleistungen über 5 kW zusätzlich		0,8 % vom Zeitwert	Fr. 250.--/kW	Pauschale

Spezielle Installationen:

ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen			Fr. 250.--/kW	
---	--	--	---------------	--

Verstärkung von Anschlussleitung zum Objekt

Siehe Art. 34 + 35 des Elektra-Reglementes

Politische Gemeinde Untereggen, Elektra

KOSTENBEITRÄGE / ABLAUFSCHEMA

